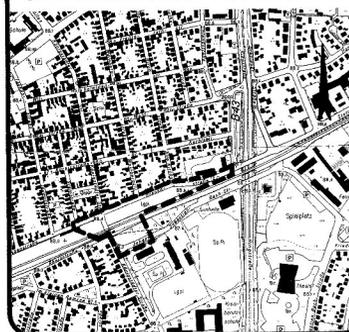


LEGENDE

-  **BAHNLAGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
-  **STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  **VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
(S. 5.)
-  **HIER: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE** (S. 5.)  **HIER: FUSS- UND RADWEGE**
-  **GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
-  **ERHALTUNG VON BÄUMEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
-  **ANZUPFLANZENDE BÄUME**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

-  **ERHALTUNG VON STRÄUCHERN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
-  **ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
-  **RANK- UND KLETTERPFLANZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
-  **GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEWAUPLANES**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  **ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

ÜBERSICHT M 1:10000



FESTSETZUNGEN

FÜR DEN BEWAUPLAN

1. Das Anbringen oder Aufstellen von Plakatschlagtafeln ist im gesamten Plangebiet unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 105 BBO).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN (§ 9 Abs. 6 BauGB)
2. Der Bahnübergang Königstädter Straße wird aufgehoben und durch eine Eisenbahnüberführung (Fuß- und Radwegunterführung) ersetzt.

FESTSETZUNGEN

FÜR DEN LANDSCHAFTSPLAN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 119 BBO)

1. Die im Plan dargestellten Pflanzungen sind herzustellen bzw. unbedingt zu erhalten. Der sonstige vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. In zuge notwendiger Bauparbeiten sind vorhandene Gehölze gem. DIN 18 920 zu behandeln.
2. Aufschüttungen oder Abragungen im Bereich erhaltenswerter Bäume sind unzulässig.
Auch bei Änderung der Vegetationsart ist der Bodencharakter der Pflanzfläche nicht zu verändern.
Grünflächen in vormalig nicht als Vegetationsflächen genutzten Flächen sind in mind. 80 cm tief ausgeglichen Boden anzulegen.
Oberbodenbelag 30 cm, Unterbodenaustausch mind. 50 cm.
3. ober- (Mutter) boden (gem. DIN 18 915 Teil 1-3)
Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Mitterverwendung auf Mieten aufzusetzen.
4. Stützmauern sind mit Vertikalbegrünung zu versehen.
5. Die Bahntrasse ist durchgängig mit Hecken oder Rankpflanzen mind. 1,50 m hoch abzupflanzen.
6. Mindestens 80 % der Neuanpflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein (siehe Pflanzen Empfehlungsliste).
Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtanzahlung soll nicht mehr als 25% betragen. Bäume in Straßenbau sollen einen Kronstammumfang von 25 cm bei der Pflanzung aufweisen.

ÜBEREINSTIMMUNGSVERZEICHNIS DES KATASTERAMTES:
ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM _____ ÜBEREINSTIMMEN:

RÜSSELSHHEIM, DEN

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT


AMTSEILEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 20.7.88

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB IM RÜSSELSHHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 30.7.88

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHHEIM RÜSSELSHHEIM, DEN STADTRAT

BÜRGERBETEILIGUNG

BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN RÜSSELSHHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 30.7.88

ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BAUGB AM 10.8.88

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHHEIM
-STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT - AMTSEILEITER

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.7.88

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN RÜSSELSHHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 13.8.88

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESER BEWAUPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BEIM STADTPLANUNGS- U. BAUAUFSICHTSAMTES IN DER ZEIT VOM 23.8.88 BIS 26.9.88

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHHEIM RÜSSELSHHEIM, DEN STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB VOM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 26.01.1989

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHHEIM RÜSSELSHHEIM, DEN OBERBÜRGERMEISTER

ANZEIGE NACH § 11 (1) BAUGB

DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT
MIT SCHREIBEN VOM AZ.:

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-
VERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN
RÜSSELSHHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 05.07.1989

RECHTSVERBÄNDLICH AM 05.07.1989

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHHEIM
-STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT AMTSEILEITER

STADT RÜSSELSHHEIM - VERBÄNDLICHE
BAULEITPLANUNG -

VERFAHREN NR.: 115 STAND: 16.12.88

BEWAUPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "GRABENSTRASSE - OST"

GEMARKUNG RÜSSELSHHEIM, FLUR 1;4;5;6;10
ENTWURF M 1:1000